



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. Februar 2019

## **Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG); Mitbericht der Finanzkommission**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Finanzkommission hat an den Sitzungen vom 8. Januar und 21. Februar 2019 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard und Finanzverwalter Marco Hofmann das neue Finanzausgleichsgesetz auf der Grundlage von RRB Nr. 752 und dem Bericht an den Landrat vom 20. November 2018 beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes erstattet die Finanzkommission folgenden Mitbericht.

Der direkte innerkantonale Finanzausgleich hat sich bewährt. Mit der Totalrevision wird dieser grundsätzlich weitergeführt, wobei bei den einzelnen Instrumenten doch wesentliche Anpassungen gemacht werden. Die Finanzkommission unterstützt die neuen Regelungen grossmehrheitlich. Sie begrüsst auch, dass der Regierungsrat die Anregung aus der Vernehmlassung zu einer dynamischen Regelung der Obergrenze aufgenommen hat. Zur Obergrenze und der dynamischen Regelung stellt die Finanzkommission einen Änderungsantrag bzw. einen Minderheitsantrag.

### **Festlegung der Obergrenze (Art. 15)**

Die Finanzkommission spricht sich mit 9:2 Stimmen für die Einführung einer Obergrenze der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel aus. Mit der Obergrenze stehen für die Nehmergemeinden weiterhin Mittel in der bisherigen Höhe zur Verfügung. Diese bewirkt aber trotzdem, dass der Kanton bei steigenden Steuererträgen in der Zukunft bezüglich seiner Zahlungen entlastet wird. Diese Entlastung ist erforderlich und richtig, da der Kanton weiterhin alleine die Beiträge an den NFA leistet.

Eine Mehrheit der Finanzkommission beantragt, die Obergrenze auf 19 Mio. Fr. zu erhöhen. Damit steht für den Finanzkraftausgleich mehr Geld zur Verfügung, das den finanzschwachen Gemeinden zu Gute kommt. Es sprachen sich sechs Mitglieder für 19 Mio. Fr. und vier Mitglieder für 18.5 Mio. Fr. aus.

Die Finanzkommission beantragt Art. 15 Abs. 2 erster Satz wie folgt zu ändern:  
"Die Obergrenze ergibt sich aus dem Betrag von 19 Mio. Franken (Grundbetrag) zuzüglich eines variablen Anteils."

Der Regierungsrat beantragt den variablen Anteil bei 20 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten, festzulegen. Mit diesem variablen Anteil können die Nehmergemeinden auch künftig am Wachstum der Steuererträge partizipieren. Die Einführung dieser dynamischen Regelung wird von der Finanzkommission einstimmig begrüsst.

Die Festlegung bei 20 Prozent wird von fünf Mitgliedern einschliesslich dem Präsidenten unterstützt. Eine Kommissionsminderheit von fünf Mitgliedern spricht sich für eine Erhöhung auf 30 Prozent aus.

Die Kommissionsminderheit beantragt Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz wie folgt zu ändern:

"Der variable Anteil beträgt 30 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten."

### Weitere Neuerungen

Die weiteren Neuerungen werden von der Finanzkommission unterstützt. Neben den materiellen Anpassungen bringen auch die Vereinfachungen im Verfahren, insbesondere die Festlegung des Finanzausgleichs neu im Jahr vor der Auszahlung, wesentliche Verbesserungen.

Die Finanzkommission unterstützt einstimmig:

- die Anpassung der Gewichtung auf 0.45 zur Berechnung des gewichteten Nettosteuerertrages der Juristischen Personen,
- die Schaffung der vier Ausgleichsgefässe und deren Reihenfolge für die Verteilung der Ausgleichsmittel,
- die Zuweisung von 5.4 Mio. Franken für den Normausgleich Volksschule,
- die Zuweisung von höchstens 10 Prozent der gesamten Finanzausgleichsmittel für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen,
- die Zuweisung der verbleibenden Finanzausgleichsmittel in den Finanzkraftausgleich,
- die Leistung von Übergangsbeiträgen zur finanziellen Abfederung für die Gemeinden durch den Kanton gemäss Art. 36.

Die Zuweisung von 1.8 Mio. Franken für den Normausgleich Wohnbevölkerung wird mehrheitlich unterstützt.

Die Reduktion des Abgabesatzes der finanzstarken Gemeinden gemäss Art. 13 auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 wird grossmehrheitlich unterstützt.

### Antrag

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 5:1 Stimmen bei 3 Enthaltungen das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) einschliesslich den Änderungsantrag der Kommission zu beschliessen.

Freundliche Grüsse

FINANZKOMMISSION



Jörg Genhart  
Präsident



lic. iur. Armin Eberli  
Landratssekretär